

Friedhofsordnung

für die Friedhöfe des Ev.-luth. Kirchspiel Jeinsen
mit den Friedhöfen in Jeinsen, Vardegötzen und Schliekum

Gemäß § 4 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 13. November 1973 (Kirchl. Amtsbl. 1974 S. 1) in Verbindung mit den Durchführungsbestimmungen über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe vom 09.12.2009 (Kirchl. Amtsblatt 2009 Nr.7) haben der Kirchenvorstand der Ev.-luth. Kirchengemeinde Jeinsen und der Kapellenvorstand Schliekum am **01.09.2025** folgende Friedhofsordnung beschlossen:

Präambel

„Der Friedhof ist die Stätte, an der die Verstorbenen zur letzten Ruhe gebettet werden. Er ist mit seinen Gräbern ein sichtbares Zeichen der Vergänglichkeit des Menschen. Er ist zugleich ein Ort, an dem die Kirche die Botschaft verkündet, dass Christus dem Tode die Macht genommen hat und denen, die an ihn glauben, das ewige Leben geben wird. Aus dieser Erkenntnis und in dieser Gewissheit erhalten Arbeit und Gestaltung auf dem Friedhof Richtung und Weisung.“

Inhaltsübersicht

I. Allgemeine Vorschriften

- § 1 Geltungsbereich und Friedhofszweck
- § 2 Friedhofsverwaltung
- § 3 Schließung und Entwidmung

II. Ordnungsvorschriften

- § 4 Öffnungszeiten
- § 5 Verhalten auf dem Friedhof
- § 6 Dienstleistungen

III. Allgemeine Bestattungsvorschriften

- § 7 Anmeldung einer Bestattung
- § 8 Beschaffenheit von Särgen und Urnen
- § 9 Ruhezeiten
- § 10 Umbettungen und Ausgrabungen

IV. Grabstätten

- § 11 Allgemeines
- § 12 Reihengrabstätten
- § 13 Wahlgrabstätten
- § 14 Urnenreihengrabstätten
- § 15 Urnenwahlgrabstätten
- § 16 Grabstätten ohne Pflegeverpflichtung
 - a. Rasenreihengrabstätte
 - b. Doppelrasenwahlgrabstätte
 - c. Rasenurnenreihengrabstätte
 - d. Rasenurnenwahlgrabstätte
- § 17 Urnenbaumwahlgrabstätten
- § 18 Kindergräber
- § 19 Rückgabe von Wahlgrabstätten
- § 20 Bestattungsverzeichnis

V. Gestaltung von Grabstätten und Grabmalen

- § 21 Gestaltungsgrundsatz
- § 22 Gestaltung und Standsicherheit von Grabmalen und anderen Anlagen

VI. Anlage und Pflege von Grabstätten

- § 23 Allgemeines
- § 24 Grabpflege, Grabschmuck
- § 25 Vernachlässigung

VII. Grabmale und andere Anlagen

- § 26 Errichtung und Änderung von Grabmalen
- § 27 Entfernung
- § 28 Künstlerisch oder historisch wertvolle Grabmale

VIII. Leichenräume und Trauerfeiern

- § 29 Benutzung der Friedhofskapelle

IX. Haftung und Gebühren

- § 30 Haftung
- § 31 Gebühren

X. Schlussvorschriften

- § 32 Kirchhof Jeinsen
- § 33 Übergangsvorschriften
- § 34 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1

Geltungsbereich und Friedhofszweck

- (1) Diese Friedhofsordnung gilt für die Friedhöfe des Ev.-luth. Kirchspiels Jeinsen. Die Friedhöfe bestehen zur Zeit aus folgenden Flurstücken:
 - a. Alter Friedhof (Kirchhof)
Flurstück 193/2 und 193/3 Flur 7 Größe von insgesamt 0,4970 ha.
Auf diesem Friedhof gibt es nur die Möglichkeit der Urnenbaumwahlgrabstätten.
 - b. Friedhof Jeinsen - Ohrberg -
Flurstück 52/7 Flur 2 Größe: 0,3561 ha
Flurstück 7/1 Flur 2 Größe: 0,4402 ha
Flurstück 7/10 Flur 2 Größe: 0,0421 ha, insgesamt 0,8384 ha
sämtliche Flurstücke liegen in der Gemarkung Jeinsen
 - c. Friedhof in Vardegötzen - Weheweg -
Teilstück des Flurstückes 105 Flur 1 Größe 0,4039 ha
dieses Flurstück liegt in der Gemarkung Vardegötzen
 - d. Friedhof in Schliekum - Feldstraße -
Flurstück 220/28 Flur 4 Größe: 0,2593 ha

Eigentümer sämtlicher Flurstücke ist das Kirchspiel Jeinsen.

- (2) Die Friedhöfe dienen der Bestattung der Personen, die bei ihrem Ableben ihren Wohnsitz im Ev.-luth. Kirchspiel Jeinsen, der Stadt Pattensen in den Ortsteilen Jeinsen, Vardegötzen und Thiedenwiese und in der Stadt Sarstedt im Ortsteil Schliekum hatten, sowie derjenigen, die bei ihrem Tode ein Recht auf Bestattung in einer bestimmten Grabstätte besaßen. Die Friedhöfe dienen auch der Bestattung von Fehlgeborenen und Ungeborenen i.S.d. Niedersächsischen Bestattungsgesetzes.
- (3) Andere Bestattungen bedürfen der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung.

§ 2

Friedhofsverwaltung

- (4) Die Friedhöfe sind unselbständige Anstalten des öffentlichen Rechts. Sie werden vom Kirchenvorstand verwaltet (Friedhofsverwaltung).
- (5) Die Verwaltung der Friedhöfe richtet sich nach dieser Friedhofsordnung sowie den sonstigen kirchlichen und staatlichen Vorschriften.
- (6) Mit der Wahrnehmung der Friedhofsverwaltung kann der Kirchenvorstand einzelne Personen, einen Ausschuss oder eine kirchliche Verwaltungsstelle beauftragen.
- (7) Erforderliche personenbezogene Daten im Zusammenhang mit einer Bestattung, Verleihung, Verlängerung oder Übertragung des Nutzungsrechts an einer Grabstätte, einer Anzeige zur Errichtung eines Grabmals oder anderer Anlagen, dem Tätigwerden von Dienstleistungserbringern sowie mit der Erhebung von Gebühren und Entgelten dürfen für den jeweiligen Zweck erhoben, verarbeitet und genutzt werden.

§ 3

Schließung und Entwidmung

- (1) Die Friedhöfe, ein Friedhof, einzelne Friedhofsteile und einzelne Grabstätten können aus einem wichtigen Grund beschränkt geschlossen, geschlossen und entwidmet werden.
- (2) Nach der beschränkten Schließung dürfen keine neuen Nutzungsrechte mehr verliehen werden. Eine Verlängerung von bestehenden Nutzungsrechten darf lediglich zur Anpassung

an die Ruhezeit erfolgen. Bestattungen dürfen nur noch in Grabstätten stattfinden, an denen im Zeitpunkt der beschränkten Schließung noch Nutzungsrechte bestehen, sofern die Grabstätten noch nicht belegt sind oder sofern zu dem genannten Zeitpunkt die Ruhezeiten abgelaufen waren. Grabstellen, an denen die Ruhezeit nach dem Zeitpunkt der beschränkten Schließung abläuft, dürfen nicht neu belegt werden. Eingeschränkt werden kann auch der Kreis der Bestattungsberechtigten. Ausnahmen von dieser Einschränkung kann die Friedhofsverwaltung im Einzelfall zur Vermeidung unbilliger Härten bei bestehenden Nutzungsrechten zulassen.

- (3) Nach der Schließung dürfen Bestattungen nicht mehr vorgenommen werden.
- (4) Durch die Entwidmung wird die Eigenschaft als Ruhestätte der Verstorbenen aufgehoben. Die Entwidmung wird erst ausgesprochen, wenn keine Nutzungsrechte mehr bestehen, sämtliche Ruhezeiten abgelaufen sind und eine angemessene Pietätsfrist vergangen ist.

II. Ordnungsvorschriften

§ 4 Öffnungszeiten

- (1) Die Friedhöfe sind während des Tageslichts für den Besuch geöffnet.
- (2) Aus besonderem Anlass können die Friedhöfe oder ein Friedhof ganz oder teilweise für den Besuch vorübergehend geschlossen werden.

§ 5 Verhalten auf dem Friedhof

- (1) Jede Person hat sich auf den Friedhöfen der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten und Äußerungen, die sich in verletzender Weise gegen den christlichen Glauben oder die evangelische Kirche richten, zu unterlassen. Die Anordnungen des Friedhofspersonals sind zu befolgen. Die Friedhofsverwaltung kann Personen, die der Friedhofsordnung zuwiderhandeln, das Betreten der Friedhöfe untersagen.
- (2) Auf den Friedhöfen ist insbesondere nicht gestattet:
 - a. die Wege mit Fahrzeugen aller Art - ausgenommen Kinderwagen, Rollstühle, Handwagen sowie Fahrzeuge der Friedhofsverwaltung und der für die Friedhöfe zugelassenen Dienstleistungserbringer - zu befahren,
 - b. Waren aller Art zu verkaufen sowie Dienstleistungen anzubieten,
 - c. an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung störende Arbeiten auszuführen,
 - d. Film-, Ton-, Video- und Fotoaufnahmen, außer zu privaten Zwecken, zu erstellen und zu verwerten,
 - e. Druckschriften und andere Medien (z.B. CD, DVD) zu verteilen, ausgenommen Drucksachen, die im Rahmen der Bestattungsfeier notwendig und üblich sind,
 - f. Abraum und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern oder mitgebrachten Unrat zu entsorgen,
 - g. fremde Grabstätten und die Friedhofsanlagen außerhalb der Wege zu betreten, zu beschädigen oder zu verunreinigen,
 - h. Hunde unangeleint mitzubringen.
- (3) Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen, soweit die Interessen Anderer nicht beeinträchtigt werden.
- (4) Besondere Veranstaltungen auf den Friedhöfen bedürfen der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung.

- (5) Der Friedhofsträger ist nicht verpflichtet, zur Verhütung von Schäden, die durch fremde Personen und Tiere hervorgerufen werden, Vorkehrungen zu treffen.

§ 6

Dienstleistungen

- (1) Dienstleistungserbringer (Bildhauer, Steinmetze, Gärtner, Bestatter usw.) haben die für die Friedhöfe geltenden Bestimmungen zu beachten.
- (2) Tätig werden dürfen nur solche Dienstleistungserbringer, die fachlich geeignet und in betrieblicher und personeller Hinsicht zuverlässig sind.
- (3) Dienstleistungserbringern kann die Ausübung ihrer Tätigkeit von der Friedhofsverwaltung auf Zeit oder auf Dauer untersagt werden, wenn der Dienstleistungserbringer nach vorheriger Mahnung gegen für die Friedhöfe geltende Bestimmungen verstoßen hat. Bei einem schwerwiegenden Verstoß ist eine Mahnung entbehrlich.
- (4) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf den Friedhöfen nur vorübergehend und nur an Stellen gelagert werden, an denen sie nicht hindern. Die Arbeits- und Lagerplätze sind nach Beendigung der Tagesarbeit zu säubern und in einem ordnungsgemäßen Zustand zu verlassen und bei Unterbrechung der Tagesarbeit so herzurichten, dass eine Behinderung Anderer ausgeschlossen ist. Die Dienstleistungserbringer dürfen auf dem Friedhof keinen Abraum lagern. Geräte von Dienstleistungserbringern dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen des Friedhofs gereinigt werden.
- (5) Dienstleistungserbringer haften gegenüber dem Friedhofsträger für alle Schäden, die sie im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof schuldhaft verursachen.

III. Allgemeine Bestattungsvorschriften

§ 7

Anmeldung einer Bestattung

- (1) Eine Bestattung ist unter Vorlage der gesetzlich vorgeschriebenen Unterlagen rechtzeitig bei der Friedhofsverwaltung anzumelden. Dabei ist mitzuteilen, wer die Bestattung leiten und wer sonst bei der Bestattung (einschließlich Trauerfeier) gestaltend mitwirken wird.
- (2) Die Friedhofsverwaltung kann die Person, die die Bestattung leiten oder bei der Bestattung gestaltend mitwirken soll, ausschließen, wenn sie verletzende Äußerungen gegen den christlichen Glauben oder die evangelische Kirche getan hat und eine Wiederholung zu erwarten ist.
- (3) Die Friedhofsverwaltung setzt im Benehmen mit der antragstellenden Person Ort und Zeit der Bestattung fest. Die Wünsche der Angehörigen sollen dabei nach Möglichkeit berücksichtigt werden.

§ 8

Beschaffenheit von Särgen und Urnen

- (1) Erdbestattungen sind nur in geschlossenen, feuchtigkeitshemmenden Särgen zulässig. Von der Sargpflicht kann die untere Gesundheitsbehörde Ausnahmen zulassen, wenn in der zu bestattende Person ein wichtiger Grund vorliegt und ein öffentlicher Belang nicht entgegensteht.
- (2) Für Erdbestattungen darf kein Sarg verwendet werden, der geeignet ist, nachhaltig die physikalische, chemische oder biologische Beschaffenheit des Bodens oder des Grundwassers zu verändern oder der die Verwesung der Leiche nicht innerhalb der festgesetzten Ruhefrist ermöglicht.
- (3) Särgе dürfen höchstens 2,05 m lang, 0,65 m hoch und im Mittelmaß 0,65 m breit sein. Für größere Särgе ist die Zustimmung der Friedhofsverwaltung bei der Anmeldung der Bestattung einzuholen.
- (4) Für Sargauskleidungen, Leichenhüllen und Leichenbekleidungen gelten die Anforderungen des Absatzes 2 entsprechend.
- (5) Es dürfen keine Urnen, Überurnen oder Schmuckurnen verwendet werden, die aus Kunststoffen oder sonstigen nicht verrottbaren Werkstoffen hergestellt oder die geeignet sind, nachhaltig die physikalische, chemische oder biologische Beschaffenheit des Bodens oder des Grundwassers zu verändern.

§ 9

Ruhezeiten

- (1) Die Ruhezeit für Leichen beträgt 30 Jahre. Bei Kindern im Alter bis zu 5 Jahren: 20 Jahre.
- (2) Die Ruhezeit für Aschen beträgt 20 Jahre.

§ 10

Umbettungen und Ausgrabungen

- (1) Umbettungen dürfen zur Wahrung der Totenruhe grundsätzlich nicht vorgenommen werden.
- (2) Leichen und Aschenreste dürfen vor Ablauf der Ruhezeit nur mit Genehmigung der unteren Gesundheitsbehörde ausgegraben oder umgebettet werden.
- (3) Die berechtigte Person hat sich gegenüber der Friedhofsverwaltung schriftlich zu verpflichten, alle Kosten zu übernehmen, die bei der Umbettung durch Beschädigung und Wiederinstandsetzung gärtnerischer oder baulicher Anlagen an Nachbargrabstätten oder Friedhofsanlagen entstehen.
- (4) Der Ablauf der Ruhe- und der Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.
- (5) Grabmale, andere Anlagen, ihr Zubehör und Pflanzen können umgesetzt werden, wenn Gestaltungsbestimmungen des neuen Grabfeldes nicht entgegenstehen.

IV. Grabstätten

§ 11 Allgemeines

- (1) Auf den kirchlichen Friedhöfen dürfen keine anonymen Bestattungen durchgeführt werden. Darum gibt es auch keine entsprechenden Grabstätten. Eine anonyme Bestattung entspricht nicht dem christlichen Menschenbild. Nach dem Zeugnis von Bibel reformatorischen Bekenntnissen bleibt der Mensch auch im Tod eine unverwechselbare Person, die Gott bei ihrem Namen gerufen hat. Urnenbaumwahlgrabstätten auf dem Kirchhof stehen ausschließlich Kirchenmitgliedern zur Verfügung.

- (2) Folgende Arten von Grabstätten stehen zur Verfügung:

Grabstätten mit Pflegeverpflichtung:

- | | | |
|----|------------------------|---------|
| a. | Reihengrabstätten | (§ 12), |
| b. | Wahlgrabstätten | (§ 13), |
| c. | Urnenreihengrabstätten | (§ 14), |
| d. | Urnenwahlgrabstätten | (§ 15), |
| e. | Kindergrabstätte | (§ 18). |

Grabstätten ohne Pflegeverpflichtung (ab § 16):

- | | | |
|----|---------------------------|--|
| f. | Rasenreihengrabstätten | (§ 16 a), |
| g. | Rasenwahlgrabstätten | (§ 16 b), |
| h. | Rasurnenreihengrabstätten | (§ 16 c), |
| i. | Rasurnenwahlgrabstätten | (§ 16 d), |
| j. | Urnenbaumwahlgrabstätten | (§ 17; Friedhof Jeinsen und Vardegötzen) |
- (ausschließlich Kirchenmitglieder steht der Kirchhof zur Verfügung)

- (3) Die Grabstätten bleiben im Eigentum des Friedhofsträgers. An ihnen werden nur öffentlich-rechtliche Nutzungsrechte nach Maßgabe dieser Ordnung in der jeweils geltenden Fassung verliehen. Ein Nutzungsrecht kann jeweils nur einer einzelnen Person, nicht mehreren Personen zugleich zustehen. Nutzungsberechtigte Personen und deren Erbberechtigte haben jede Änderung ihrer Anschrift der Friedhofsverwaltung mitzuteilen.
- (4) Rechte an Reihengrabstätten werden nur im Todesfall vergeben. Ein Anspruch auf Verleihung oder Wiedererwerb eines Nutzungsrechtes an einer Grabstätte in bestimmter Lage sowie auf Unveränderlichkeit der Umgebung besteht nicht.
- (5) In einer Grabstelle nach Abs. 4 darf grundsätzlich nur eine Leiche oder Asche bestattet werden. Eine verstorbene Mutter und ihr gleichzeitig - bei oder kurz nach der Geburt - verstorbenes Kind oder zwei gleichzeitig verstorbene Kinder bis zum vollendeten 5. Lebensjahr dürfen in einer Grabstelle bestattet werden.
- (6) In einer bereits belegten Wahlgrabstelle darf zusätzlich eine Asche bestattet werden, wenn die bereits bestattete Person der Ehegatte oder die Ehegattin oder der Lebenspartner oder die Lebenspartnerin nach dem Gesetz über die eingetragene Lebenspartnerschaft oder ein Verwandter 1. Grades war.
- (7) Bei neu anzulegenden Grabstätten sollen die Grabstellen etwa folgende Größe haben:
- | | | |
|----|-------------------------|--------------------------------|
| a. | für Särgen von Kindern: | Länge: 1,20 m, Breite: 0,90 m, |
| | von Erwachsenen: | Länge: 2,50 m, Breite: 1,20 m, |
| b. | für Urnen: | Länge: 0,80 m, Breite: 0,80 m. |

Für die bisherigen Grabstätten gelten die übernommenen Maße.
Im Einzelnen ist der Gestaltungsplan für die Friedhöfe maßgebend.

- (8) Die Mindestdtiefe des Grabes beträgt von der Oberkante Sarg bis Erdoberfläche (ohne Grabhügel) 0,90 m, von der Oberkante Urne bis Erdoberfläche 0,50 m.
Die Gräber für Erdbestattungen müssen voneinander durch mindestens 0,30 m starke Erdwände getrennt sein.
- (9) Ein Grab darf nur von Personen ausgehoben und zugefüllt werden, die dafür von der Friedhofsverwaltung bestimmt oder zugelassen sind.
- (10) Die nutzungsberechtigte Person muss Grabzubehör (Grabmal, Einfassung, Lampen, Vasen, Großgehölze usw.), soweit erforderlich, vor der Bestattung auf ihre Kosten entfernen.
- (11) Kommt die nutzungsberechtigte Person ihrer Verpflichtung aus Absatz 10 nicht nach und muss beim Ausheben des Grabes das Grabzubehör von dem Friedhofsträger entfernt werden, sind die dadurch entstehenden Kosten von der nutzungsberechtigten Person dem Friedhofsträger zu erstatten. Ein Anspruch auf Wiederverwendung herausgenommener Pflanzen besteht nicht.
- (12) Grabstätten sind innerhalb eines Jahres nach Beisetzung mit Grabsteinen oder –kreuzen zu versehen.
Auf ihnen sind mindestens anzugeben: Vorname, Name, Geburtsjahr und Sterbejahr.
- (13) Um ein einheitliches Erscheinungsbild der Anlagen sicher zu stellen, werden bei Gemeinschaftsgrabanlagen, sofern sie angeboten werden, die Grabpflege und die Gestaltung vorbehalten. Es werden ferner keine Gestaltungsrechte vergeben.
- (14) Für das Abräumen der Grabstellen und Grabstätten ist der Nutzungsberechtigte verantwortlich. Der Nutzungsberechtigte oder eine von ihm beauftragte Fremdfirma oder Person räumt diese ab.
- (15) Für die Entsorgung des Grabschmuckes und Kränzen ist der Nutzungsberechtigte verantwortlich. Der Nutzungsberechtigte oder eine von ihm beauftragte Fremdfirma oder Person entsorgt diese.
- (16) Die Grabsteine und die Bereitstellung der Bodenplatten werden ausschließlich von den Nutzungsberechtigten bestellt und bezahlt.
- (17) Die für Gemeinschaftsanlagen vorgesehenen Namenschilder werden ausschließlich von der Friedhofsverwaltung vorbehalten und beschafft, um ein einheitliches Erscheinungsbild zu wahren.

§ 12 **Reihengrabstätten**

- (1) Reihengrabstätten sind Grabstätten mit einer Grabstelle für eine Erdbestattung, die anlässlich einer Bestattung der Reihe nach für die Dauer der Ruhezeit vergeben werden. Das Nutzungsrecht kann nicht verlängert werden.
- (2) Das Abräumen von Reihengrabfeldern oder Teilen davon wird sechs Monate vor Ablauf der Ruhezeit durch ein Hinweisschild auf dem betreffenden Grabfeld oder durch ein *Anschreiben der Friedhofsverwaltung bekannt gemacht*.

§ 13 Wahlgrabstätten

- (1) Wahlgrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen, die mit einer oder mehreren Grabstellen vergeben werden. Die Dauer des Nutzungsrechtes beträgt 30 Jahre, vom Tage der Verleihung angerechnet. Über das Nutzungsrecht wird eine Urkunde ausgestellt.
- (2) Das Nutzungsrecht kann mit Ausnahme der Fälle nach § 3 Absatz 2 auf Antrag für die gesamte Wahlgrabstätte um bis zu 30 Jahre verlängert werden. Die Friedhofsverwaltung ist nicht verpflichtet, zur rechtzeitigen Stellung eines Verlängerungsantrages aufzufordern. Bei einer Bestattung verlängert sich das Nutzungsrecht für die gesamte Wahlgrabstätte bis zum Ablauf der Ruhezeit. Die Gebühren für die Verlängerung richten sich nach der jeweiligen Gebührenordnung.
- (3) In einer Wahlgrabstätte dürfen die nutzungsberechtigte Person und folgende Angehörige bestattet werden:
 - a. Ehegatte,
 - b. Lebenspartner oder Lebenspartnerin nach dem Gesetz über eingetr. Lebenspartnerschaft,
 - c. Kinder, Stiefkinder sowie deren Ehegatten,
 - d. Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter oder Mütter,
 - e. Eltern,
 - f. Geschwister,
 - g. Stiefgeschwister,
 - h. die nicht unter Buchstaben a) bis g) fallenden Erben.

Grundsätzlich entscheidet die nutzungsberechtigte Person, wer von den bestattungsberechtigten Personen bestattet wird. Kann nach dem Tode einer bestattungsberechtigten Person die Entscheidung der nutzungsberechtigten Person der Friedhofsverwaltung nicht rechtzeitig vor der Bestattung mitgeteilt werden, so ist die Friedhofsverwaltung nach pflichtgemäßer Prüfung berechtigt, die Bestattung zuzulassen. Die Bestattung anderer, auch nichtverwandter Personen bedarf eines Antrags der nutzungsberechtigten Person und der Genehmigung der Friedhofsverwaltung.

- (4) Die nutzungsberechtigte Person kann zu ihren Lebzeiten ihr Nutzungsrecht auf eine der in Absatz 3 Buchstaben a) bis h) genannten Personen übertragen; zur Rechtswirksamkeit der Übertragung sind schriftliche Erklärungen der bisherigen und der neuen nutzungsberechtigten Person sowie die schriftliche Genehmigung der Friedhofsverwaltung erforderlich.
- (5) Die nutzungsberechtigte Person soll der Friedhofsverwaltung schriftlich mitteilen, auf welchen ihrer bestattungsberechtigten Angehörigen das Nutzungsrecht nach ihrem Tode übergehen soll. Eine schriftliche Einverständniserklärung der Rechtsnachfolgerin oder des Rechtsnachfolgers ist beizubringen.

Hat die nutzungsberechtigte Person nicht bestimmt, auf wen das Nutzungsrecht nach ihrem Tode übergehen soll, so geht das Nutzungsrecht an die nach Absatz 3 bestattungsberechtigten Angehörigen in der dort genannten Reihenfolge über. Dabei steht das Nutzungsrecht innerhalb der einzelnen Gruppen der jeweils ältesten Person zu. Der Rechtsnachfolger oder die Rechtsnachfolgerin hat der Friedhofsverwaltung auf deren Verlangen nachzuweisen, dass er neuer Nutzungsberechtigter oder sie neue Nutzungsberechtigte ist.

Ist der Rechtsnachfolger oder die Rechtsnachfolgerin nicht daran interessiert, das Nutzungsrecht zu behalten, so kann er oder sie das Nutzungsrecht auf eine andere der in Absatz 3 genannten Personen oder, wenn eine solche nicht vorhanden ist, auf eine Person übertragen, die aufgrund ihres oder seines Nutzungsrechtes bestattungsberechtigt nach Absatz 3 geworden ist. Für die Übertragung gilt Absatz 4.

§ 14 Urnenreihengrabstätten

- (1) Urnenreihengrabstätten werden zur Bestattung von Aschen vergeben. In einer Urnenreihengrabstätte darf nur eine Asche bestattet werden.
- (2) Soweit sich nicht aus der Friedhofsordnung etwas anderes ergibt, gelten für Urnenreihengrabstätten auch die Vorschriften für Reihengrabstätten.

§ 15 Urnenwahlgrabstätten

- (1) Urnenwahlgrabstätten werden mit einer oder mehreren Grabstellen zur Bestattung einer Asche für die Dauer von 20 Jahren vergeben.

Soweit sich nicht aus der Friedhofsordnung etwas anderes ergibt, gelten für Urnenwahlgrabstätten auch die Vorschriften für Wahlgrabstätten.

§ 16 Grabstätten ohne Pflegeverpflichtung

Auf Grabstätten ohne Pflegeverpflichtung, die anschließend aufgezählt werden, gilt folgendes: Der Nutzungsberechtigte ist nicht zur Pflege zugelassen. Dies geschieht ausschließlich durch die Friedhofsverwaltung. Die Grabplatten zur Kennzeichnung der Grabstätte, werden nur von der Friedhofsverwaltung in Auftrag gegeben. Die Beschaffenheit wird von der Friedhofsverwaltung vorgegeben. Ferner ist Blumenschmuck und sonstiger Grabschmuck nur am Gedenkstein erlaubt. Nachdem sich das Grab gesetzt hat, wird auf der betreffenden Fläche Rasen eingesät. Eine Grabplatte mit den Maßen 40 cm mal 30 cm für Rasenreihengrabstätten und 60 cm mal 40 cm für Rasendoppelgräber mit einer Mindeststärke von 6 cm ist bündig mit dem Boden einzusetzen. Die Grabplatte muss mindestens den Vornamen, Namen, das Geburtsjahr und das Sterbejahr enthalten.

§ 16 a Rasenreihengrabstätten

- (1) Rasenreihengrabstätten werden im Todesfall einzeln für die Dauer der Ruhezeit vergeben. Das Nutzungsrecht kann nicht verlängert werden. Das Mähen des Rasens, das Auffüllen der Erde bei eingefallenen Gräbern sowie das Abräumen der Grabstätte nach Ablauf des Nutzungsrechtes übernimmt die Friedhofsverwaltung.
- (2) Im Übrigen gelten die für Reihengräber entsprechenden Vorschriften.

§ 16 b Doppel-Rasenwahlgrabstätten

In einem Doppel-Rasenwahlgrab ohne Pflegeverpflichtung darf jeweils eine Sargbestattung für die Dauer der Ruhefrist von 30 Jahren stattfinden. Eine Verlängerung der Ruhefrist ist möglich. Die Vorschriften gem. § 13 Wahlgräber und § 16 gelten für die Rasenwahlgräber ohne Pflege entsprechend.

§ 16 c

Rasenuhrenreihengrabstätten

Bei Rasenuhrenreihengrabstätten handelt es sich um Einzelgräber. Die Ruhefrist beträgt 20 Jahre. Eine Verlängerung der Nutzungszeit ist nicht möglich. Die Regelungen für Rasenreihengräber ohne Pflegeverpflichtung in § 16 und § 16 a gelten entsprechend.

§ 16 d

Rasenuhrenwahlgrabstätten

Bei Rasenuhrenwahlgrabstätten ist eine Verlängerung nur zur Anpassung der Ruhefristen auf weitere 20 Jahre bei einer erneuten Beerdigung möglich. Die Regelungen für Rasenwahlgräber § 16 und § 16 b gelten entsprechend.

§ 17

Urnenbaum-Wahlgrabstätten

- (1) Urnenbaum-Wahlgrabstätten sind Urnengrabstätten, die einzeln für die Dauer der Ruhefrist (20 Jahre) vergeben werden. Sie werden nur auf dem Friedhof in Jeinsen, dem Friedhof in Vardegötzen vorgehalten. Ausschließlich Kirchenmitgliedern steht der Kirchhof in Jeinsen zur Verfügung. Über das Nutzungsrecht wird eine Urkunde ausgestellt. Die von der Friedhofsverwaltung vorgesehenen Flächen sind ausgewiesen. Die Grabstätten sollen möglichst naturbelassen bleiben und werden nur eingeschränkt gepflegt. Die Grabstätten werden nicht einzeln eingefasst und gekennzeichnet. Die Kennzeichnung der Grabstätten mit dem Namen und Daten erfolgt an gesonderter Stelle unter Angabe von Vornamen, Namen, Geburtsjahr und Sterbejahr.
- (2) Die Friedhofsverwaltung übernimmt keine Gewähr für die Lebensdauer des Baumes und haftet nicht bei Zerstörung oder Absterben des Baumes. Gleiches gilt, wenn die Stand-sicherheit nicht mehr gewährleistet ist. In solchen Fällen liegt es im Ermessen der Kirchengemeinde für eine Ersatzbepflanzung zu sorgen.
- (3) Bei diesen Grabstätten dürfen nur biologisch abbaubare Urnen beigesetzt werden.
- (4) Ferner finden die Regelungen des § 15 Anwendung.

§ 18

Kindergräber

Auf dem Friedhof Jeinsen - Ohrberg - ist bei Bedarf eine spezielle Stelle für Kindergräber bereitgestellt worden.

§ 19

Rückgabe von Wahlgrabstätten

- (1) Das Nutzungsrecht an unbelegten Grabstätten kann jederzeit, an teilbelegten Grabstätten erst nach Ablauf der letzten Ruhezeit, zurückgegeben werden. Die Rückgabe ist nur für die gesamte Grabstätte zulässig. Ausnahmen bedürfen der Zustimmung der Friedhofsverwaltung.
- (2) Bei der Rückgabe von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten besteht kein Anspruch auf Gebührenerstattung.
- (3) Die Friedhofsverwaltung kann mit den Nutzungsberechtigten übergroßer Wahlgrabstätten (Wahlgrabstätten mit mehr als 4 Grabstellen) besondere schriftliche Vereinbarungen über die künftige Nutzung abschließen. Ein Anspruch auf Abschluss von derartigen Vereinbarungen besteht nicht.

§ 20

Bestattungsverzeichnis

Die Friedhofsverwaltung führt über die Bestattungen ein Verzeichnis, aus dem sich nachvollziehen lässt, wer an welcher Stelle bestattet ist und wann die Ruhezeit abläuft.

V. Gestaltung von Grabstätten und Grabmalen

§ 21

Gestaltungsgrundsatz

Jede Grabstätte ist so zu gestalten und an die Umgebung anzupassen, dass der Friedhofszweck und die Würde des Friedhofs in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt wird.

§ 22

Gestaltung und Standsicherheit von Grabmalen und anderen Anlagen

- (1) Grabmale und andere Anlagen dürfen nicht so gestaltet werden, dass sie eine Verunstaltung des Friedhofes bewirken oder Friedhofsbesucher in ihrer Andacht stören können. Die Gestaltung darf sich ferner nicht gegen den christlichen Glauben richten. Im Übrigen gilt § 23 entsprechend. Werkstattbezeichnungen dürfen nur unten an der Seite oder Rückseite eines Grabmals in unauffälliger Weise angebracht werden.
- (2) Es sollen nur Grabmale einschließlich anderer Anlagen errichtet werden, die nachweislich in der Wertschöpfungskette ohne ausbeuterische Kinderarbeit im Sinne des „Übereinkommens 182 der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO) über das Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit“ hergestellt sind.
- (3) Grabmale und andere Anlagen sind dauernd in würdigem und verkehrssicherem Zustand zu halten. Hierfür sind die nutzungsberechtigten Personen verantwortlich.
- (4) Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen, anderen Anlagen oder Teilen davon gefährdet, sind die für die Unterhaltung verantwortlichen nutzungsberechtigten Personen verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzuge kann der Friedhofsträger auf Kosten der nutzungsberechtigten Personen Sicherungsmaßnahmen treffen (z.B. Absperrungen, Umlegen von Grabmalen).
- (5) Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung nicht innerhalb einer festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, ist der Friedhofsträger berechtigt, die Grabmale, andere Anlagen oder Teile davon auf Kosten der nutzungsberechtigten Personen zu entfernen. Sind nutzungsberechtigte Personen nicht bekannt oder ohne besonderen Aufwand nicht zu ermitteln, genügen als Aufforderung eine öffentliche Bekanntmachung und ein Hinweisschild auf den Grabstätten, das für die Dauer von einem Monat aufgestellt wird.

VI. Anlage und Pflege der Grabstätten

§ 23 Allgemeines

- (1) Die Grabstätten müssen binnen sechs Monaten nach der Belegung oder nach dem Erwerb des Nutzungsrechts angelegt sein. Sie dürfen nur mit Gewächsen bepflanzt werden, durch die benachbarte Grabstätten und öffentliche Anlagen nicht beeinträchtigt werden. Das Pflanzen von Bäumen ist auf den Grabstätten nicht gestattet.
- (2) Zur gärtnerischen Anlage und Pflege sind die jeweiligen nutzungsberechtigten Personen verpflichtet. Die Verpflichtung zur Pflege besteht bis zum Ablauf des Nutzungsrechtes.
- (3) Die Friedhofsverwaltung ist befugt, stark wuchernde, absterbende oder Bestattungen behindernde Hecken und Sträucher zu beschneiden oder zu beseitigen. Verwelkte Blumen, Kränze usw. sind durch die Nutzungsberechtigten von den Grabstätten zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Plätzen abzulegen.
- (4) Die Unterhaltung und Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegt allein der Friedhofsverwaltung.
- (5) Auf die Anlage zur Friedhofsordnung wird verwiesen.

§ 24 Grabpflege, Grabschmuck

- (1) Die Verwendung von Pflanzenschutz- und Wildkrautbekämpfungsmitteln sowie von biologisch nicht abbaubaren Reinigungsmitteln zur Grabpflege und Reinigung von Grabmalen und anderen Anlagen ist nicht gestattet.
- (2) Kunststoffe dürfen in sämtlichen Produkten der Trauerfloristik, insbesondere in Kränzen, Trauergebinden, Trauergestecken, in Grabschmuck und bei Grabeinfassungen sowie bei Pflanzenanzuchtbehältern, die an der Pflanze verbleiben, nicht verwendet werden. Ausgenommen sind Grabvasen und Markierungszeichen.
- (3) Die Verwendung von Blechdosen, Gläsern, Flaschen o. ä. für die Aufnahme von Schnittblumen ist nicht gestattet.

§ 25 Vernachlässigung

- (1) Wird eine Grabstätte nicht vorschriftsmäßig hergerichtet oder gepflegt, hat die nutzungsberechtigte Person nach schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung die Grabstätte innerhalb einer angegebenen Frist in Ordnung zu bringen. Kommt sie der Verpflichtung nicht nach, kann die Friedhofsverwaltung die Grabstätte auf Kosten der nutzungsberechtigten Person in Ordnung bringen oder bringen lassen. Ist die nutzungsberechtigte Person der Verpflichtung aus Satz 1 nicht nachgekommen, kann die Friedhofsverwaltung auch das Nutzungsrecht ohne Entschädigung entziehen, soweit sie die nutzungsberechtigte Person schriftlich unter Fristsetzung hierauf hingewiesen hat. In dem Entziehungsbescheid wird die nutzungsberechtigte Person aufgefordert, das Grabmal und die anderen Anlagen innerhalb von drei Monaten nach Unanfechtbarkeit des Bescheides auf Kosten des Nutzungsberechtigten zu entfernen. Dieses entbindet den Nutzungsberechtigten nicht seiner Zahlungspflicht bis zum Ablauf der Nutzungszeit nachzukommen.
- (2) Ist die nutzungsberechtigte Person nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, wird durch eine öffentliche Bekanntmachung auf die Verpflichtung zur Herrichtung und Pflege hingewiesen. Außerdem wird die unbekannte nutzungsberechtigte Person durch ein Hinweisschild auf der Grabstätte aufgefordert, sich mit der

Friedhofsverwaltung in Verbindung zu setzen. Bleibt die Aufforderung oder der Hinweis drei Monate unbeachtet, kann die Friedhofsverwaltung

- a. die Grabstätte abräumen, einebnen und einsäen und
 - b. Grabmale und andere Anlagen beseitigen lassen.
- (3) Bei ordnungswidrigem Grabschmuck gilt Absatz 1 Satz 1 entsprechend. Wird die Aufforderung nicht befolgt oder ist die nutzungsberechtigte Person nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, kann die Friedhofsverwaltung den Grabschmuck auf Kosten der nutzungsberechtigten Person entfernen oder entfernen lassen.

VII. Grabmale und andere Anlagen

§ 26

Errichtung und Änderung von Grabmalen

- (1) Die Errichtung und jede Änderung von Grabmalen und anderen Anlagen sind der Friedhofsverwaltung anzuzeigen mit der Erklärung, dass das Vorhaben der gültigen Friedhofsordnung und den Vorgaben des technischen Regelwerks entspricht. Das Grabmal muss innerhalb von 12 Monaten nach Beisetzung errichtet werden.
- (2) Der Anzeige ist der Grabmalentwurf in einem geeigneten Maßstab beizufügen. In den Unterlagen sollen alle wesentlichen Teile erkennbar, die Darstellung der Befestigungsmittel mit Bemaßung und Materialangaben sowie die Gründungstechnik mit Maßangaben und Materialbenennung eingetragen sein.
- (3) Mit dem Vorhaben darf drei Monate nach Vorlage der vollständigen Anzeige begonnen werden, wenn seitens der Friedhofsverwaltung in dieser Zeit keine Bedenken wegen eines Verstoßes gegen die Friedhofsordnung oder das technische Regelwerk geltend gemacht werden. Vor Ablauf von drei Monaten darf begonnen werden, wenn die Friedhofsverwaltung schriftlich die Übereinstimmung mit der geltenden Friedhofsordnung und die Vollständigkeit der Anzeige der sicherheitsrelevanten Daten bestätigt.
- (4) Das Vorhaben ist erneut anzuzeigen, wenn das Grabmal oder die sonstige bauliche Anlage nicht binnen eines Jahres nach Einreichen der Anzeige errichtet oder geändert worden ist.
- (5) Die Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen müssen verkehrssicher sein. Sie sind entsprechend ihrer Größe nach den allgemeinen Regeln der Baukunst zu fundamentieren und so zu befestigen, dass sie dauernd standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen. Maßgebendes Regelwerk zur Auslegung der Regeln der Baukunst ist ausschließlich die aktuelle Fassung der „Technischen Anleitung zur Standsicherheit von Grabmalanlagen (TA-Grabmal) der Deutschen Naturstein-Akademie e.V. (DENAK)“. Die TA-Grabmal gilt für die Planung, Erstellung, Ausführung, die Abnahmeprüfung und jährliche Prüfung der Grabmalanlagen.
- (6) Für alle neu errichteten, versetzten und reparierten Grabmale hat der Steinmetz oder sonstige Dienstleistungserbringer (mit gleichwertiger Qualifikation in Befestigungstechnik, Planung, Berechnung und Ausführung von Gründungen) eine Abnahmeprüfung nach Abschnitt 4 der TA-Grabmal vorzunehmen. Die gleichwertige Qualifikation i.S.v. Satz 1 ist zweifelsfrei nachzuweisen. Der Prüfablauf ist nachvollziehbar zu dokumentieren.
- (7) Die nutzungsberechtigte Person oder eine von ihr bevollmächtigte Person hat der Friedhofsverwaltung spätestens sechs Wochen nach Fertigstellung der Grabmalanlage die Dokumentation der Abnahmeprüfung und die Abnahmebescheinigung entsprechend den Anforderungen der TA-Grabmal vorzulegen.

- (8) Fachlich geeignet i.S.v. § 6 Absatz 2 sind Dienstleistungserbringer, die aufgrund ihrer Ausbildung in der Lage sind, unter Beachtung der örtlichen Gegebenheiten des Friedhofes die angemessene Gründungsart zu wählen und nach der TA-Grabmal die erforderlichen Fundamentabmessungen zu berechnen. Die Dienstleistungserbringer müssen in der Lage sein, für die Befestigung der Grabmalteile das richtige Befestigungsmittel auszuwählen, zu dimensionieren und zu montieren. Ferner müssen sie die Standsicherheit von Grabmalanlagen beurteilen können und fähig sein, mit Hilfe von Messgeräten die Standsicherheit zu kontrollieren und zu dokumentieren.
- (9) Entspricht die Ausführung eines errichteten oder veränderten Grabmals und anderer Anlagen nicht den Anzeigeunterlagen und den Vorgaben der Friedhofsordnung, setzt die Friedhofsverwaltung der nutzungsberechtigten Person eine angemessene Frist zur Beseitigung oder Abänderung des Grabmals und anderer Anlagen. Nach ergebnislosem Ablauf der Frist kann die Friedhofsverwaltung die Abänderung oder Beseitigung auf Kosten der nutzungsberechtigten Person veranlassen. Bei nicht ordnungsmäßiger Gründung und Befestigung des Grabmals und anderer Anlagen gilt § 22 Absatz 4.

§ 27

Entfernung von Grabmalen und Anlagen

- (1) Für das Entfernen der Grabmale und anderen Anlagen ist der Nutzungsberechtigte verantwortlich.
- (2) Grabmale und andere Anlagen dürfen vor Ablauf des Nutzungsrechts nur mit vorheriger Zustimmung der Friedhofsverwaltung entfernt werden.
- (3) Innerhalb von drei Monaten nach der Bekanntmachung über das Abräumen und bei Wahlgräbern auch innerhalb von drei Monaten nach Ablauf der Nutzungszeit müssen die nutzungsberechtigten Personen Grabmale und andere Anlagen entfernen, oder eine von ihm beauftragte Fremdfirma führt diese Arbeit durch. Voraussetzung es handelt sich nicht um ein Grabmal nach § 28.
- (4) Die Friedhofsverwaltung hat keinen Ersatz für Grabmale und andere Anlagen zu leisten. Sie ist auch nicht zur Aufbewahrung abgeräumter Grabmale und anderer Anlagen verpflichtet.

§ 28

Künstlerisch oder historisch wertvolle Grabmale

Künstlerisch oder historisch wertvolle Grabmale werden nach Möglichkeit von der Friedhofsverwaltung erhalten.

VIII. Leichenräume und Trauerfeiern

§ 29

Benutzung der Friedhofskapellen

- (1) Für die Trauerfeiern stehen die Friedhofskapellen in Jeinsen, Vardegötzen und nach Rücksprache mit der Stadt Sarstedt die Friedhofskapelle Schliekum, zur Verfügung.
- (2) Die Trauerfeier muss der Würde des Ortes entsprechen. Gewerbetreibenden, Rednern oder Bestattern kann der Zutritt zur Kapelle verweigert werden, wenn sie sich gegen den christlichen Glauben oder gegen die ev. Kirche äußern oder geäußert haben.
- (3) Die Aufbahrung des Sarges kann versagt werden, wenn die verstorbene Person zum Zeitpunkt des Todes an einer nach dem Infektionsschutzgesetz meldepflichtigen Krankheit gelitten oder bei ihr der Verdacht einer solchen Krankheit zu dem genannten Zeitpunkt bestanden hat oder wenn Bedenken wegen des Zustandes der Leiche bestehen.

IX. Haftung und Gebühren

§ 30 Haftung

Nutzungsberechtigte Personen haften für alle Schäden, die durch die von ihnen oder in ihrem Auftrag errichtete Grabmale oder Anlagen entstehen.

§ 31 Gebühren

Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen sind Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührenordnung zu entrichten.

X. Schlussvorschriften

§ 32 Kirchhof Jeinsen

Der Friedhof um die Kirche (Kirchhof) wird zu einem Park für Bestattungen „unter Bäumen“ umgewandelt. Aus diesem Grunde werden nur noch Grabstätten gem. § 17 vergeben. Bestehende Nutzungsrechte bleiben erhalten, können aber nicht verlängert werden.

§ 33 Übergangsvorschriften

- (1) Diese Ordnung gilt für alle bestehenden Nutzungsrechte vorbehaltlich folgender Bestimmungen:
- (2) Die Verpflichtung der Räumung der Grabstätten durch die nutzungsberechtigten Personen gemäß der Friedhofsordnung vom 01.01.1994 bleibt weiterhin bestehen.
- (3) Diese Verpflichtung kann nach den tatsächlichen Kosten abgelöst werden.
- (4) Die jährlichen Friedhofsunterhaltungsgebühren für die Friedhöfe in Jeinsen und Vardegötzen werden weiter erhoben. Die Gebühr richtet sich nach der jeweils gültigen Friedhofsgebührenordnung.

§ 34
Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Diese Ordnung tritt nach der kirchenaufsichtlichen Genehmigung am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Die Richtlinien über die Gestaltung von Grabstätten und Grabmalen im Anhang zur Friedhofsordnung treten hierdurch ebenfalls in Kraft.
- (3) Gleichzeitig treten die Friedhofsordnungen in den Fassungen vom 06.02.2017 (für Jeinsen) und vom 06.02.2017 (für Schliekum) außer Kraft.

Jeinsen, den 01.09.2025

Schliekum, den 01.09.2025

Der Kirchenvorstand:

Der Kapellenvorstand:

Vorsitzender: Eggert

Vorsitzender: Freyer

Kirchenvorsteher:

Die vorstehende Friedhofsordnung wird hiermit gemäß § 66 Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 und Absatz 3 Satz 1 Nr.2 der Kirchengemeindeordnung kirchenaufsichtlich genehmigt.

Ort, Datum

Der Kirchenkreisvorstand:

Siegel

Richter
Leiter des Kirchenkreisamtes